

## Verhaltenskodex der veterinär-pharmazeutischen Industrie in der Schweiz

vom 11. Oktober 2004, teilrevidiert am 19. Mai 2011 und totalrevidiert am 13. November 2014

# Jahresbericht des Vet-Pharmakodex-Sekretariates 2016

## Einleitung

Beim *Verhaltenskodex der veterinär-pharmazeutischen Industrie (VetPK<sup>1</sup>)* handelt es sich um einen privatrechtlichen Verhaltenskodex, der ethisch korrektes Verhalten und die Vermeidung unlauteren Wettbewerbes durch Unternehmen der veterinärpharmazeutischen Industrie bezweckt. Auf dessen Einhaltung können sich die entsprechenden, in der Schweiz tätigen Unternehmen freiwillig verpflichten. Der VetPK besteht seit 2004, wurde 2011 teil- und am 13. November 2014 totalrevidiert. Das *VetPK-Sekretariat überwacht* die von Veterinärpharma-Unternehmen durchgeführte Fachwerbung für Tierarzneimittel aufgrund von Anzeigen und eigener Überprüfung. Ausserdem überwacht es die Zusammenarbeit der Veterinärpharma-Unternehmen mit Interessengruppen, Zuchtverbänden oder anderen unterstützten Organisationen.

*Swissmedic* ist die für die *Zulassung der Tierarzneimittel* und die *Marktüberwachung zuständige Bundesbehörde*. Um Doppelspurigkeiten mit verwaltungsrechtlichen Verfahren bei *Swissmedic* bei der Bearbeitung von vermuteten Verstössen gegen die Richtlinien der Vet-Arzneimittelwerbung zu vermeiden, schloss *scienceindustries* eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit *Swissmedic* ab. Demnach sind die Unternehmen gehalten, Anzeigen nicht gleichzeitig bei *Swissmedic* und beim VetPK-Sekretariat einzureichen. *Swissmedic* wird in der Regel nicht aktiv, wenn ein Fall beim VetPK-Sekretariat bereits in Bearbeitung ist, es sei denn, es liegt eine unmittelbare Gefährdung der Arzneimittelsicherheit vor.

## Allgemeines zur Praxis des Vet-Pharmakodex-Vollzuges

Im Jahre 2016 stellten die von vielen Firmen eingeführten elektronisch verbreiteten Newsletter eine neue Herausforderung für die Kontrolle durch das VetPK-Sekretariat. Namentlich der fehlende Passwortschutz bei Links zu eindeutig fachpromotionellen Unterlagen musste wiederholt beanstandet werden.

Das VetPK-Sekretariat stellte sodann eine zunehmende Tendenz zur postalischen Zustellung ausländischer Promotionsunterlagen und Einladungen zu Fortbildungsveranstaltungen an die Schweizer Tierärzte fest. Dabei war nicht in jedem Fall sichtbar, welche Schweizer Zulassungsinhaberin für die Massnahme verantwortlich ist. In einem Fall hat sich die Schweizer Niederlassung für eine solche Werbemassnahme ausdrücklich als nicht zuständig erklärt, weshalb der Fall an *Swissmedic* weitergeleitet wurde. Zudem wurden von Firmen auch Fachwerbungen unverändert aus dem Ausland übernommen, wobei klar gegen die Vorgaben des VetPK verstossen wurde. Das VetPK-Sekretariat musste verschiedentlich auf die Unterschiede und Besonderheiten bei der tierärztlichen Fachwerbung in der Schweiz hinweisen. Diese Kenntnis darf als bekannt vorausgesetzt werden und die Unternehmen sind aufgefordert, diese Verpflichtung konsequent umzusetzen.

## Festgestellte kodexwidrige Verhaltensweisen (teilweise in mehreren Punkten beanstandet)

- *Elektronische Fachwerbung und Information*: Das VetPK-Sekretariat überprüft auch Fachwerbung und Informationen, die von den Veterinärpharma-Unternehmen elektronisch an Fachpersonen gerichtet werden. Dafür gelten grundsätzlich dieselben Anforderungen wie für die gedruckte Fachwerbung (VetPK 111.1 und 22). Fachwerbung für Tierarzneimittel auf Websites der Unternehmen kontrollierte das VetPK-Sekretariat stichprobenweise. Die Unternehmen sind gebeten, dem VetPK-Sekretariat die entsprechenden Websites bekanntzugeben. Die diesbezügliche Compliance der Unternehmen hat sich im Laufe von 2016 zwar verbessert, doch wurde erneut keine lückenlose Bekanntgabe erreicht. Die Unterlassung der Bekanntgabe der Informationsquellen wird formal als Verstoss gegen Ziffer 63 VetPK beanstandet (2016: 1 Fall, Vorjahr 3).
- *Belegexemplare*: Die Unternehmen müssen dem VetPK-Sekretariat Belegexemplare ihrer Fachwerbungen übermitteln (VetPK 63). Ein Abgleich unter Beizug zweier praktisch tätiger Tierärzte ergab erneut, dass diese Pflicht nicht allseits vollständig und richtig erfüllt wurde (2016: 2 Fälle, Vorjahr: 3), wobei dies in einem der beiden Fällen die elektronisch verbreiteten Werbungen betraf.

<sup>1</sup> Die Bestimmungen des Vet-Pharmakodexes werden im Jahresbericht mit „VetPK“ und der jeweils entsprechenden Randziffer zitiert.

- *Weitere Mängel in der Fachwerbung:* Zu beanstanden waren unkorrekte Beschriftungen von Grafiken, Angaben der Anzahl der in einer Studie erfassten Fälle, Angaben zur Signifikanz und zu den Vertrauensintervallen, Grafik-Legenden oder die Beschriftungen von x- und y-Achsen (2016: 3 Fälle, Vorjahr: 3). In einem weiteren Fall wurde unzulässigerweise Datenmaterial aus zwei verschiedenen Studien in einer Grafik zusammengefasst (VetPK 252).
- *Zusammenarbeit von Unterzeichnerunternehmen mit Universitätsinstituten:* In einem Fall hatte eine Firma im Begleitbrief den Briefkopf eines Universitätsinstituts verwendet, weil sie von einem Mitarbeiter dieses Instituts eine Literaturübersicht hatte erstellen lassen. Die Verwendung des Universitäts-Logos auf einem gemeinsamen Briefkopf im Zusammenhang mit Fachwerbung durch ein Unternehmen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die zuständige Stelle der Universität (VetPK 54). Ausserdem muss bei solchen Aussenungen klar ersichtlich sein, welchen Beitrag die Universität geleistet hat und welche Inhalte von der Unternehmung beigesteuert wurden.
- *Angabe von Wirksamkeits-Werten von „bis zu 100%“:* Erneut musste eine solche Angabe beanstandet werden (2016: 1 Fall, Vorjahr: 2). Solche Angaben täuschen die Leser über die tatsächliche Bandbreite der Wirksamkeit, so vor allem, wenn diese wesentlich tiefer liegt als 100%. Dasselbe gilt für andere ungenaue Angaben zur Wirksamkeit, weshalb stets die Werte aus den Studien korrekt und vollständig zu zitieren sind (z.B. „95 – 100%“) oder auf die Angaben in der von Swissmedic genehmigten Fachinformation zu verweisen ist (VetPK 233, 252).
- *Keine hängenden Vergleiche mehr zugelassen:* Diese Regelung wurde aus einer Entscheidung von Swissmedic zu einem Streitfall aus dem Human-Pharmakodex (PK) übernommen. Dies bedeutet für Unternehmen der veterinär-pharmazeutischen Industrie, dass keine Angaben wie „bessere Verträglichkeit, bessere Wirksamkeit“ oder ähnlich zulässig sind, wenn keine Bezugsgrösse für den Vergleich zu besser, grösser usw. angegeben werden. Der alleinige Hinweis zur referenzierten Fachliteratur ist nicht ausreichend.
- *Verbot, die mit der Fachwerbung tatsächlich verbundene Absicht zu verschleiern (VetPK 236):* ein Verstoss (Vorjahr: 0).
- *Unvollständige oder unzulässige Literaturangaben (VetPK 261 bis 266):* mit 5 Fällen (Vorjahr: 8) war bezüglich dieser Vorgabe eine erfreuliche Abnahme zu verzeichnen.
- *Nicht belegte Werbeaussagen (VetPK 251):* mit 2 Fällen (Vorjahr: 3) war hier eine leichte Abnahme zu verzeichnen.
- *Nicht korrekt zitierte Referenzen (VetPK 252):* mit 2 Fällen gegenüber 4 Fällen im Vorjahr war auch in dieser Thematik ein Rückgang zu verzeichnen.
- *Anzeigen wegen unqualifizierter Superlative und Komparative (VetPK 267-269):* mit 2 Fällen (Vorjahr: 1) nahm die Fallzahl auf niedrigem Niveau wieder leicht zu.
- *Meldung an das Kodex-Sekretariat bezüglich Wechsel der im Unternehmen verantwortlichen Person gemäss VetPK 524:* in 2 Fällen (Vorjahr 1) wurde diese Pflicht versäumt.
- *Pflicht der Unternehmen, dem Kodex-Sekretariat Belegexemplare ihres Werbematerials unaufgefordert zuzustellen (VetPK 63):* dies wurde leider in 4 Fällen (Vorjahr: 3) nicht erfüllt.

Leider war auch im Berichtsjahr festzustellen, dass Anpassungen des VetPK auch im zweiten Jahr nach dessen Inkrafttreten in Einzelfällen hinsichtlich der Angaben zum Erstellungs- resp. Änderungsdatum der Fachwerbungen (VetPK 254.6) immer noch nicht umgesetzt waren. Sodann wurde das „succinct statement“ vereinzelt mittels so kleiner Schrift wieder gegeben, dass der Text von blosssem Auge kaum mehr leserlich war. Diese Angaben sind wichtige Informationen zu einem Produkt, weshalb der VetPK unter Ziffer 255 die Wiedergabe des Statements in der Fachwerbung verlangt, welche Vorgabe nur Sinn macht, wenn sie auch in einem leserlichen Format erfolgt. Unvollständige Angaben über Absetzfristen, die Verwendung (Referenzierung) von Aussagen aus Vorträgen an Fortbildungen in Werbeunterlagen wie auch Hinweise in Werbeunterlagen auf Empfehlungen von tierärztlichen Fachgesellschaften haben sodann das VetPK-Sekretariat auch im Jahr 2016 beschäftigt.

Schliesslich sieht sich das Sekretariat vereinzelt mit der „Entschuldigung“ konfrontiert, eine anerkannte Beanstandung und damit verbundene Änderung könne bei mehrfach geschalteten Inseraten nicht im Laufe der Schaltungsperiode umgesetzt werden. Im Ergebnis wird der kodexkonforme Zustand damit nicht zeitnah wieder hergestellt und damit die Wirkung der Selbstregulierung geschwächt. Das VetPK-Sekretariat verlangt deshalb stets gerade bei solchen Werbeaktionen eine zeitnahe und proaktive Information der Unternehmen an die Verlage, wissend, dass diese sich dahingehend oft flexibel zeigen.

## Statistik

In der Berichtsperiode ist die Anzahl der beanstandeten Fachwerbungen mit 20 Fällen gegenüber dem Vorjahr klar rückläufig (Vorjahr: 34). Im Berichtsjahr wurden erneut 10 Verfahren gemäss VetPK von Konkurrenten ausgelöst (Vorjahr: 15). Aus dem Kreis der Tierärzteschaft kam es im Berichtsjahr zu keinen Meldungen betreffend vermuteter Verstösse (Vorjahr: 2); ebenfalls zeigte Swissmedic dem VetPK-Sekretariat keine Fälle an. Das VetPK-Sekretariat wurde 2016 in 10 Fällen von sich aus tätig (Vorjahr: 19). Neu wurden im Berichtsjahr erstmals Veranstaltungen von zwei Unternehmen mit ausgesprochen touristisch ausgerichteten Zielen (Velotour, Reitveranstaltung mit Tierärzten mit anschliessendem Nachtessen) beanstandet (VetPK 56).

## Verfahrensdauer

Die mittlere Verfahrensdauer betrug im Berichtsjahr 7 Tage, wobei die Spanne von einem Tag bis zu 23 Tagen reichte. In einem Ausnahmefall dauerte die Erledigung infolge einvernehmlich über die Bearbeitungsfrist hinausgeschobener Mediationsverhandlung insgesamt 68 Tage. Da es sich hierbei um einen Ausreisser handelt, wurde dieser Fall bei der Ermittlung der mittleren Verfahrensdauer nicht berücksichtigt. Die Fallbearbeitung durch das VetPK-Sekretariat erwies sich insgesamt aufwändiger als in den Vorjahren, da sich involvierte Unternehmen weniger vermittlungsbereit zeigten. Bei gleichzeitig tieferer Fallzahl fiel damit der Aufwand im VetPK-Sekretariat dennoch mindestens vergleichbar hoch aus.

Das VetPK-Sekretariat ruft deshalb den Unternehmen in Erinnerung, dass ein Schlichtungsverfahren nur dann unbürokratische und rasche Lösungen herbeiführen und damit seine gewünschten Wirkungen entfalten kann, wenn seitens der Unternehmen die Verfahrensregeln vollumfänglich anerkannt und die Akzeptanz der Schiedssprüche unbestritten ist.

## VetPK-Sekretariat

Dr. med. vet. Adrian Jaeger

Zürich, Februar 2017